

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Parkplatzersatzabgabe des Progr: Werden Volks- und Parlamentswille respektiert?

Vor kurzem haben die Verantwortlichen des „Progr – Zentrum für Kulturproduktion“ das Baugesuch zur Sanierung ihrer Liegenschaft am Waisenhausplatz 30 eingereicht. Die Arbeiten sollen von November 2010 bis Ende 2013 dauern.

Mit Baubeginn wird auch die sogenannte Parkplatzersatzabgabe gemäss entsprechendem Reglement vom 8. Juni 2000 fällig (vgl. Art. 4). Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 5. März 2009, dass beide ihm vorgelegten Projekte, „Doppelpunkt“ und „Künstlerinitiative pro Progr“, die Parkplatzersatzabgabe zu entrichten haben. Wörtlich beschloss er mit 33 Ja, 30 Nein bei 10 Enthaltungen:

„Zwecks Gleichbehandlung beider Angebote sind auch beim Projekt „Zentrum für Kulturproduktion“ die nach gültigem Reglement bestimmten Parkplatzersatzabgaben zu erheben.“

Der Antrag wurde insbesondere von den Fraktionen FDP, SVPplus, BDP/CVP und GFL/EVP unterstützt. So hielt der Fraktionssprecher der GFL fest: „Wir haben uns soeben darauf geeinigt, dass die Institution Progr selbsttragend sein muss. Es ist eine selbständige Institution, die sich mit Kultur befasst, aber kein Museum. Es kann nicht sein, dass sie in Bezug auf die Parkplatzersatzabgabe behandelt wird wie eine Kultureinrichtung, die mit öffentlichen Geldern unterstützt wird. Die Abgabe ist also geschuldet. Das Parlament beschloss weiter, auch die Bevölkerung auf die geschuldete Abgabe aufmerksam zu machen und die Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009 mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen (vgl. S. 23). Die geschuldete Abgabe wurde auf rund einer Million Franken geschätzt. Die Stimmbevölkerung durfte deshalb davon ausgehen, dass der Gemeindekasse bei beiden Projekten ein entsprechender Ertrag zufließt.“

Die Fraktion FDP besteht darauf, dass der Wille von Volk und Parlament umgesetzt wird. Entsprechend bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch fällt die Parkplatzersatzabgabe nun tatsächlich aus? Trifft die in der Botschaft zur Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009 genannte Summe von einer Million Franken zu?
2. Wurde von den Verantwortlichen des Progr ein Gesuch um Stundung oder Herabsetzung der Parkplatzersatzabgabe gemäss Art. 5 des entsprechenden Reglements vom 8. Juni 2000 eingereicht?
3. Falls Ja:
 - a. Wie wurde das Gesuch begründet? Äusserten sich die Gesuchsteller auch zu oben genanntem Stadtratsbeschluss sowie zur Tatsache, dass damit der Volkswille umgangen wird?
 - b. Wie gedenken die zuständigen Behörden zu entscheiden? Ist der Gemeinderat bereit, den Willen von Volk und Parlament umzusetzen und die Parkplatzersatzabgabe einzufordern?
4. Falls Nein: Können die Interpellanten davon ausgehen, dass die Parkplatzersatzabgabe in voller Höhe eingefordert wird?

Abstimmungsergebnis: 33 Ja, 30 Nein, 10 Enthaltungen

Der Pflicht zur Leistung einer Parkplatzersatzabgabe haben folgende Parlamentarier zugestimmt: Hanspeter Aeberhard (FDP), Rania Bahnan Buechi (GFL), Vinzenz Bartlome (BDP), Thomas Begert (BDP), Peter Bernasconi (SVP), Dieter Beyeler (SD), Manfred Blaser (SVP), Peter Bühler (SVP), Conradin Conzetti (GFL), Dolores Dana (FDP), Bernhard Eicher (JF), Susanne Elsener (GFL), Simon Glauser (SVP), Beat Gubser (EDLI), Erich J. Hess (JSVP), Kurt Hirsbrunner (BDP), Jimmy Hofer (parteilos), Ueli Jaisli (SVP), Daniel Klauser (GFL), Vania Kohli (BDP), Peter Künzler (GFL), Edith Leibundgut (CVP), Daniela Lutz-Beck (GFL), Claudia Meier (BDP), Philippe Müller (FDP), Nadia Omar (GFL), Pascal Rub (FDP), Martin Schneider (ehem. parteilos, neu BDP), Barbara Streit-Stettler (EVP), Martin Trachsel (EVP), Peter Wasserfallen (SVP), Thomas Weil (SVP), Christoph Zimmern (FDP).
Folgende Parlamentarier haben sich der Stimme enthalten: Kathrin Bertschy (GLP), Philippe Cottagnoud (BDP), Jan Flückiger (GLP), Jacqueline Gafner (FDP), Claude Grosjean (ehem. parteilos, neu GLP), Leyla Gül (SP), Michael Köppli (GLP), Anna Magdalena Linder (GFL), Corinne Mathieu (SP), Erik Mozsa (GFL).

Bern, 19. August 2010

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Mario Imhof, Pascal Rub, Dannie Jost, Yves Seydoux

Antwort des Gemeinderats

Die Parkplatzersatzabgabe berechnet sich nach Artikel 49 ff. der Bauverordnung (BauV, BSG 721.1). In Artikel 52 und 53 BauV ist für die unterschiedlichen Nutzungen eine Berechnungsmethode mit entsprechenden Faktoren festgelegt. In Artikel 52 Absatz 4 wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, gestützt auf die voraussichtliche Anzahl der Arbeitsplätze und der erwarteten Besucher, eine andere zweckmässige Bemessungsgrundlage festzulegen. Steht der Bedarf für die neue Nutzung fest, ist davon die Anzahl der benötigten Parkplätze für die bisherige Nutzung der Liegenschaft sowie bereits bestehende Parkplätze in Abzug zu bringen.

Die Anzahl der benötigten Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Auch die Anzahl der davon zu erstellenden Parkplätze wird in diesem Verfahren verfügt. Können die Parkplätze nicht erstellt werden, ist eine entsprechende Abgabe gemäss dem Parkplatzersatzabgabereglement (PPER, SSSB 761.61) zu leisten.

Erst nach der Berechnung der theoretisch notwendigen Parkplätze und der Feststellung wie viele davon nicht erstellt werden können, könnte ein Gesuch um Herabsetzung oder Stundung der Ersatzabgabe eingereicht werden. Im PPER ist die Möglichkeit vorgesehen, die Parkplatzersatzabgaben in Härtefällen herabzusetzen oder zu stunden (Art. 5). Gemäss den Materialien beim Beschluss des Reglements hat der Stadtrat die Möglichkeit des Erlasses der Parkplatzersatzabgabe ausdrücklich ausgeschlossen - es soll nur eine Herabsetzung oder eine Stundung möglich sein (Protokoll des Stadtrats vom 8. Juni 2000 zu Ziff. 8, S. 745). Der Stadtrat hat gemäss diesem Beratungsprotokoll für „gewisse Kulturinstitutionen“ eine Stundung vorsehen wollen (vgl. Wortlaut Votum Stückelberger, S. 745). Zuständig für die Herabsetzung oder die Stundung in Härtefällen ist der Gemeinderat (Art. 5 PPER). Bei der Beratung vom 5. März 2009 zur Übertragung des Progr in das Finanzvermögen und den Varianten Doppelpunkt bzw. Kulturzentrum hat der Stadtrat hingegen klar festgehalten, dass die Parkplatzersatzabgaben auch beim Projekt Kulturzentrum gemäss Reglement zu erheben seien (Protokoll Stadtrat vom 5. März 2009, S. 386).

Zu Frage 1:

Leitbehörde ist vorliegend das Regierungsstatthalteramt. Das Verfahren wird somit nicht durch die Stadt geführt und entschieden, da die Stadt Baurechtsgeberin der betroffenen Parzelle ist.

Im Baubewilligungsverfahren wird die Anzahl der benötigten Parkplätze gemäss den gesetzlichen Grundlagen festgelegt. In diesem Verfahren wird auch verfügt, wie viele Parkplätze davon erstellt werden müssen bzw. für wie viele Parkplätze eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Das Verfahren ist noch hängig; der Bauentscheid des Regierungsstatthalteramts ist noch ausstehend (Stand November 2010).

Gemäss den vorliegenden Baugesuchsunterlagen ist aufgrund der verschiedenartigen Nutzung (Galerie, Schule, Restaurant) gegenüber dem Projekt Doppelpunkt (Arztpraxen, Dienstleistung, Restaurant) von einer Ersatzabgabe auszugehen, welche unter 1 Mio. Franken liegt. Die Höhe ist davon abhängig, wie die neue Nutzung qualifiziert wird. Die Bauverordnung sieht für verschiedene Nutzungen unterschiedliche Faktoren vor. Die geplante Nutzung ist keiner der ausdrücklich genannten Nutzung klar zuzuordnen. Würde die gesamte neue Nutzung (mit Ausnahme des Restaurants) analog der in der Bauverordnung vorgesehenen Nutzung „Arbeiten Gewerbe, Dienstleistungen“ qualifiziert, so ergäbe sich ein Bedarf von 82 Parkplätzen und somit eine Ersatzabgabe von Fr. 730 000.00. Dabei wird die besondere Lage, d.h. die gute Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss Artikel 54 BauV noch nicht berücksichtigt.

Diese Berechnung entspricht aber kaum dem tatsächlichen Bedarf einer Galerie- und Ateliernutzung. Die Bauverordnung sieht in Artikel 52 Absatz 4 daher in diesen Fällen vor, dass andere zweckmässige Berechnungsgrundlagen festzusetzen sind und insbesondere auch die Empfehlungen der Schweizerischen Strassenfachleute (VSS, SN 640 281, Ausgabe 2006) beigezogen werden können. Diese sehen für Galerien einen Parkplatz pro 100 m² Nutzfläche vor. Für die Ateliernutzung gibt es keine Empfehlungen. Die Bauherrschaft beantragt eine Berechnung für die Ateliernutzung gemäss Artikel 52 Absatz 4 und zwar mit einem Parkplatz auf 92.7 m² Bruttogeschossfläche. Dies entspricht einem Parkplatzbedarf zwischen einer Gewerbe- und einer Schulnutzung. Wird gemäss dem Baugesuch 5 % als Restaurantnutzung, 15 % als Gewerbenutzung, 18 % als Galerienutzung und 60 % als Ateliernutzung gemäss Antrag eingesetzt, so ergibt sich ein Bedarf von 17 zusätzlichen Parkplätzen und damit einer Ersatzabgabe von rund Fr. 150 000.00. Auch hier könnte die optimale Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln noch zusätzlich berücksichtigt werden.

Wie die vorliegende Nutzung tatsächlich zu qualifizieren ist und ob eine Reduktion gemäss Artikel 54 BauV erfolgen kann, wird durch den Regierungsstatthalter entschieden. Der zu bezahlende Betrag für die Ersatzabgabe steht somit noch nicht fest, liegt aber gemäss der vorliegenden Berechnungen zwischen rund Fr. 100 000.00 (17 zu entschädigende Parkplätze und Reduktion aufgrund der guten Erschliessung, Art. 54 BauV) und Fr. 730 000.00 (82 zu entschädigende Parkplätze ohne Reduktion gemäss Art. 54 BauV).

Die in der Botschaft genannte Zahl von ca. 1 Mio. entsprach der geplanten Nutzung des Projekts „Doppelpunkt“, bei welchem aufgrund des zu erwarteten höheren Publikumsverkehrs von einem höheren Parkplatzbedarf ausgegangen werden musste. Zudem wurde die überdurchschnittlich gute Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel gemäss Artikel 54 BauV noch nicht berücksichtigt. Letzteres wird jeweils erst im Baubewilligungsverfahren geprüft.

Zu Frage 2:

Ein Gesuch um Stundung oder Herabsetzung der Parkplatzersatzabgabe ist bis heute nicht eingegangen. Die Einreichung eines Gesuchs würde vor der Festsetzung der Ersatzabgaben auch wenig Sinn machen.

Zu Frage 3:

Da kein Gesuch eingegangen ist, erübrigt sich diese Frage.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der benötigten Parkplätze und der zu erstellenden Parkplätze gemäss der geltenden Rechtsordnung wird vorliegend durch den Regierungsrat festgelegt. Auch die Ersatzabgabe für die nicht zu erstellenden Parkplätze wird mit dem Bauentscheid festgelegt. Die Berechnung der Bauherrschaft, welche im Baugesuch enthalten ist, geht davon aus, dass die neue Nutzung einen Bedarf von zusätzlichen 17 Parkplätzen generiert.

Es steht der Bauherrschaft gemäss Artikel 5 des PPRE frei, nach der Verfügung der Ersatzabgabe ein Gesuch um Stundung oder Erlass der Parkplatzersatzabgaben einzureichen. Das Gesuch wäre durch den Gemeinderat zu prüfen. Gemäss dem heutigen Kenntnisstand sieht der Gemeinderat aber keinen Grund einem allfälligen Gesuch um Herabsetzung oder Stundung stattzugeben.

Bern, 17. November 2010

Der Gemeinderat